

Satzung des Bürgervereins Gangolf 2. Distrikt Bamberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gangolf“ und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Bürgerverein dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, das Gemeinwohl der Stadt Bamberg, insbesondere im 2. Distrikt Gangolf zu fördern.
- 2.2 Er vertritt kommunalpolitische und gesellschaftliche Interessen auf überparteilicher Grundlage und die berechtigten Anliegen der Bürger des Distrikts.
- 2.3 Er hat den Zweck, Fragen des öffentlichen Interesses kritisch zu beurteilen, die Heimatliebe zu pflegen und das Brauchtum zu fördern.
- 2.4 Zur Erreichung dieses Zweckes werden historische und kulturelle Exkursionen, Fahrten, Vorträge, Führungen und Versammlungen durchgeführt.
- 2.5 Besonderes Anliegen ist die Erhaltung und Sicherung geschichtlicher, kultureller und künstlerischer Denkmäler.
- 2.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

- 3.1 Mitglieder können alle Bürger und Personengemeinschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der jeweils zum Jahresschluss mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit durch schriftlichen Bescheid. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1.1 Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Beirat
c) der Vorstand
- 6.1.2 Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2.1 Dem Beirat gehören an:
a) der Vorstand
b) die beiden Pfarrer (St. Gangolf und Erlösergemeinde)
c) die im Distrikt ansässigen Stadträte, soweit sie Mitglied des Vereins sind
d) 10 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.2.2 Dem Beirat obliegt die Vorbereitung von Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören. Vorstand und Beirat bestimmen gegebenenfalls über die Bildung von Arbeitsgremien.
- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten und dritten Vorsitzenden; dem ersten und zweiten Kassier; dem ersten und zweiten Schriftführer.
- 6.3.2 Der Vorsitzende beruft und leitet die Vereinsversammlungen und die Vereinsveranstaltungen.
- 6.3.3 Die Kassiere verwalten das Vereinsvermögen, heben die Mitgliederbeiträge ein, legen der Jahreshauptversammlung die von zwei Kassenprüfern überprüfte Jahresrechnung vor, regeln die finanziellen Angelegenheiten bei Veranstaltungen und führen die Mitgliederliste. Die Aufgabenverteilung erfolgt im Vorstand.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden; dem ersten und zweiten Kassier; dem ersten und zweiten Schriftführer.
- 7.2 Die Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.3 Die drei Vorsitzenden werden in geheimer Wahl gewählt. Sie müssen im Bereich des Bürgervereins wohnen oder tätig sein.
- 7.4 Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können durch Akklamation gewählt werden.
- 7.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- 7.6 Vereinsintern wird bestimmt, dass bei der Vertretung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden jeweils die Übereinstimmung mit dem ersten Vorsitzenden vorliegen muss.

Satzung des Bürgervereins Gangolf 2. Distrikt Bamberg e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Jährlich finden zwei Mitgliederversammlungen statt.
- 8.2 Die alle zwei Jahre einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, sie muss aber auf Verlangen von ¼ der Mitglieder, einberufen werden.
- 8.4 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 8.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 8.5.1 Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - 8.5.2 Die Entlastung des Vorstandes
 - 8.5.3 Die erforderlichen Wahlen für Vorstand, Beirat, Kassenprüfer
 - 8.5.4 Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - 8.5.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
 - 8.5.6 Die Beschlussfassung über Anträge
 - 8.5.7 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.6 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung mit dem genauen Wortlaut der gefassten Entschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Anträge stellen und die Abstimmung darüber verlangen.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- 10.1 Auf Beschluss von Vorstand und Beirat können Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlen

- 12.1 Die Wahl des Vorstandes und der sonstigen zu besetzenden Posten erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre.
- 12.2 Die Wahl wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss durchgeführt.
- 12.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so muss innerhalb von drei Monaten vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bamberg zuzuführen, die es für wohltätige Zwecke des 2. Distrikts zu verwenden hat. Das Vereinsarchiv und das Vereinsschrifttum ist an das Stadtarchiv Bamberg abzugeben.

Bamberg, den 01.02.1993



Vorsitzender



Schriftführer

Alfons Sponsel
1. Vorsitzender

Wolfgang Hager
1. Schatzmeister

Gerhard Rößlein
1. Schriftführer

Wolfram Zachert
2. Vorsitzender

Rosemarie Bachsteffel
2. Schatzmeister

Peter Bachsteffel
2. Schriftführer

Alfred Hager
3. Vorsitzender